

# **GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER MEHRZWECKHALLE PFAFFENWIESBACH („WIESBACHTALHALLE“)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I Seite 816) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I Seite 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 10.12.1999 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Pfaffenwiesbach beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Pfaffenwiesbach und deren Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Mehrzweckhalle Pfaffenwiesbach.

## **§ 3**

### **Gebührenabwicklung**

Die zu zahlende Gebühr wird durch eine schriftliche Anforderung erhoben. Sie ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenberechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten.

Wird eine angemeldete Veranstaltung kurzfristig abgesagt, so daß eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die vereinbarte Miete zu zahlen.

In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr im voraus erhoben werden.

Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahnen ist in der Regel vor Kegelbeginn in bar beim Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde Wehrheim zu entrichten. Darüber hinaus können die Kegelbahnautomaten durch Geldeinwurf in Betrieb genommen werden.

**§ 4**

**Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt;

**a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:**

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
<b>95,00 DM</b>	<b>35,00 DM</b>
<b>48,00 Euro</b>	<b>18,00 Euro</b>

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
<b>35,00 DM</b>	<b>35,00 DM</b>
<b>18,00 Euro</b>	<b>18,00 Euro</b>

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
<b>80,00 DM</b>	<b>80,00 DM</b>
<b>40,00 Euro</b>	<b>40,00Euro</b>

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
<b>110,00 DM</b>	<b>110,00 DM</b>
<b>55,00 Euro</b>	<b>55,00 Euro</b>

Bei Familienfeiern erfolgt die Rechnungsstellung an den Gaststättenpächter.

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
<b>-, DM</b>	<b>-, DM</b>
<b>-, Euro</b>	<b>-, Euro</b>

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
40,00 DM 20,00 Euro	40,00 DM 20,00 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
-, DM -, Euro	-, DM -, Euro

b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
145,00 DM 73,00 Euro	70,00 DM 35,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
70,00 DM 35,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern) sowie Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
165,00 DM 83,00 Euro	165,00 DM 83,00 Euro

Bei Familienfeiern erfolgt die Rechnungsstellung an den Gaststättenpächter.

4. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
50,00 DM 25,00 Euro	50,00 DM 25,00 Euro

5. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Je Saalhälfte</u>	<u>Bühne</u>
<b>90,00 DM</b>	<b>90,00 DM</b>
<b>45,00 Euro</b>	<b>45,00 Euro</b>

c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des Hallenbereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindebedienstete erfolgt, wird eine Gebühr nach Aufwand je Hilfskraft und Stunde erhoben.

d) Kursreihen von Privatschulen (Musikschulen, u.a.);

Pro Nutzungstermin **40,00 DM** **20,00 Euro**

ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

e) Die Kegelbahngebühr beträgt **10,00 DM** **5,00 Euro** pro Bahn und Stunde.

f) Wird durch den Veranstalter ein zusätzlicher Raum zum Betrieb einer Sektbar genutzt, so ist dafür eine weitere Gebühr von **70,00 DM** **35,00 Euro** zu entrichten.

Für die mehrtägige Nutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben.

Auf die Benutzungsgebühr wird, soweit es sich um eine Raumvermietung an einen Unternehmer für Unternehmerzwecke handelt, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

## § 5

### Ermäßigung der Gebühr

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, Gebührenermäßigungen vorzunehmen oder eine kostenlose Nutzung zu gestatten.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Wehrheim, den 10. Dezember 1999.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim



Michel,  
Bürgermeister





Seng,  
Erster Beigeordneter